

# **BVGer D-5126/2023 vom 4. September 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5126\\_2023\\_d20230904](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5126_2023_d20230904)

FR: TAF D-5126/2023 du 4 septembre 2023

IT: TAF D-5126/2023 del 4 settembre 2023

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 4. September 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

D-5126/2023 Seite 4

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist – nach Eingang des unterzeichneten Exemplars – frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 AsylG i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdefrist ist zwar noch nicht abgelaufen, es ergibt sich aber aus der Beschwerde, dass diese als abschliessend zu verstehen ist, weshalb das Urteil gefällt werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-4045/2023 vom 27. Juli 2023 E. 1.3 m.w.H.).

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG),

ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 72 AsylG i.V.m. Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 4.1**

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes

D-5126/2023 Seite 5 im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I der Allgemeinverfügung gilt der Schutzstatus S für folgende Personenkategorien: a) schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b) schutzsuchende Personen anderer Nationalitäten und Staatenlosen gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c) Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihren Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin falle nicht unter die Kategorie gemäss Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022, weil sie zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine wohnhaft gewesen sei. Namentlich habe sie zwischen April 2021 und Februar 2023 mehr oder weniger ununterbrochen in Deutschland gelebt und gearbeitet, womit sich ihr Lebensmittelpunkt dorthin verschoben habe. Dass sie sich in der Ukraine nicht abgemeldet habe und dort ein Haus besitze, ändere daran ebenso wenig wie die kurzzeitigen Besuche in der Heimat seit 2021. Insbesondere vermöge auch der Aufenthalt in H. \_\_\_\_\_ zwischen Februar 2023 und März 2023 keine Rückverlagerung des Lebensmittelpunktes in die Ukraine zu begründen, dies nicht zuletzt aufgrund der kurzen Dauer, der temporären Natur der Unterkunft und der fehlenden Integration in den dortigen Arbeitsmarkt.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, ihr Lebensmittelpunkt habe sich trotz ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland in der Ukraine befunden. In Deutschland habe sie lediglich ein Zimmer in einem (...) bewohnt, da ihre Aufenthaltsgenehmigung nur mit einem Arbeitsvertrag gültig

D-5126/2023 Seite 6 gewesen sei und sie wegen ihrer gesundheitlichen Probleme nicht darauf vertrauen können, diese Tätigkeit länger auszuüben. Ihr Wohnort K. \_\_\_\_\_

(Oblast H. \_\_\_\_\_) befinde sich seit Ende Februar in russisch besetztem Gebiet, weshalb eine Rückkehr dorthin ausgeschlossen sei.

### **E. 5.3**

Dazu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zwar unbestritten massen ukrainische Staatsangehörige ist. Es besteht indes kein Zweifel daran, dass sie vor dem 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine wohnhaft war. Sie gab in der Befragung selber an – und bestreitet dies auch in ihrer Beschwerde nicht –, seit dem 28. April 2021 in Deutschland gelebt zu haben und erst nach Kriegsausbruch Anfang März nach H. \_\_\_\_\_ gereist zu sein, um (...) und ihr Enkelkind nach Deutschland zu holen (vgl. SEM- Akten 1241585-17 zu F13 f.). Die Beschwerdeführerin erfüllt die Voraussetzung(en) gemäss Buchstabe a der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 somit offensichtlich nicht. Daran vermöchte auch die – von der Vorinstanz bemerkte, jedoch durch nichts belegte – fehlende Abmeldung aus der Ukraine nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat das Gesuch um vorübergehenden Schutz demnach zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Da der Beschwerdeführerin vorliegend keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), steht die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet.

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sind Wegweisungsvollzugshindernisse zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-5126/2023 Seite 7

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.2**

Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz nicht um Asyl nachgesucht und den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde, ist angesichts der vorliegenden expliziten Zustimmung von Deutschland zur Rückübernahme davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach Deutschland zurückkehren kann; Anhaltspunkte für die Gefahr einer völkerrechtswidrigen Kettenabschiebung sind nicht ersichtlich. Schliesslich sind auch keine Anhaltspunkte für eine in Deutschland drohende menschenrechtswidrige

Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich, zumal Deutschland als sicherer Drittstaat gilt.

### **E. 7.2.3**

Demnach ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.2**

Die Beschwerdeführerin wies zwar bereits im vorinstanzlichen Verfahren auf gesundheitliche Beschwerden hin, erklärte dann aber in der Befragung vom 17. Mai 2023, es gebe, abgesehen von ihrer Arbeitsunfähigkeit, keine Gründe, die gegen ihre Rückkehr nach Deutschland sprechen würden; die Schweiz sei schön und sie wolle zumindest momentan

D-5126/2023 Seite 8 beziehungsweise "intuitiv" nicht dorthin zurückkehren (vgl. SEM-Akten 1241585-17 zu F72 und F93–96).

In ihrer Beschwerde macht sie geltend, sie sei bei verschiedenen Ärzten und in Kliniken in Behandlung, und reichte – jeweils in Kopie – verschiedene Unterlagen (Terminbestätigungen sowie je ein ärztliches Rezept und einen Sprechstundenbericht) der L. \_\_\_\_\_ des J. \_\_\_\_\_ und der M. \_\_\_\_\_ des N. \_\_\_\_\_ ein. Daraus ergibt sich einerseits, dass der Beschwerdeführerin "(...)", ein (...) vorab zur Behandlung von (...), verschrieben wurde. Andererseits wurden gemäss dem Sprechstundenbericht der L. \_\_\_\_\_ vom 28. August 2023 der Verdacht auf (...) an der (...) sowie ein (...) links diagnostiziert. Dabei wurde die operative Entfernung des (...) empfohlen; gemäss dem Schreiben der L. \_\_\_\_\_ wurde zudem für den 5. Oktober 2023 ein Termin in der (...) und für den 13. Oktober 2023 ein Termin für einen ambulanten Eingriff reserviert.

### **E. 7.3.3**

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkte, suchte die Beschwerdeführerin bereits im Sommer 2022 – offenbar vorab wegen psychischer Probleme beziehungsweise (...) – in Deutschland einen Arzt auf, welcher ihr Medikamente verabreichte und sie für einen Monat krankschrieb (vgl. SEM-Akten 1241585-17 zu F55–57). Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin, dort keine richtige Behandlung erhalten zu haben (vgl. SEM-Akten 1241585-17 zu F57) beziehungsweise bei einer Rückkehr die in der Schweiz begonnenen Behandlungen "nicht zeitnah anschliessen" zu können (vgl. Beschwerde), ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch in Deutschland ohne weiteres die erforderliche Behandlung ihrer als nicht lebensbedrohlich zu qualifizierenden gesundheitlichen Beschwerden (falls nötig, auch der für den 13. Oktober 2023 in I. \_\_\_\_\_ geplante Eingriff) erhalten wird.

Sodann verfügt die Beschwerdeführerin über ein Diplom sowie Erfahrung in (...) und über gute Deutschkenntnisse (vgl. SEM-Akten 1241585-17 zu F75). Ihre Chancen, im deutschen (...) wieder eine Anstellung zu finden, sind demnach als durchaus intakt zu bezeichnen. Wie in der angefochtenen Verfügung ebenfalls zu Recht angeführt wurde, steht es der Beschwerdeführerin auch frei, sich bei andauernder fehlender Erwerbsfähigkeit über ihre Ansprüche auf Sozialleistungen zu informieren und diese geltend zu machen, womit auch eine drohende wirtschaftliche Notlage in Deutschland ausgeschlossen werden kann.

D-5126/2023 Seite 9

#### **E. 7.3.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar.

#### **E. 7.4**

Es ist schliesslich auch ohne weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die Beschwerdeführerin im Besitz eines gültigen ukrainischen Reisepasses sowie einer gültigen deutschen Aufenthaltsbewilligung ist und sich Deutschland ausdrücklich zu ihrer Wiederaufnahme bereit erklärt hat.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5126/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.